

Antwort des Senats  
auf die Große Anfrage  
der Abgeordneten Dirk Kienscherf u.a.  
- Drucksache 19/4651 -

Der aktuelle Fachkräftebedarf in der Altenpflege ist maßgeblich auf die expansive Entwicklung des professionellen Pflegesektors in Hamburg zurückzuführen. Innerhalb von nur sechs Jahren hat dabei die Zahl der in Hamburg in der Altenpflege beschäftigten Pflegefachkräfte um rund 2.000 zugenommen. Um dieses Niveau nachhaltig zu sichern, sind verstärkte Aus- und Weiterbildungsanstrengungen der Pflegebranche erforderlich, die seitens des Senats im Rahmen des "Bündnisses für Altenpflege" vom Juni 2009 unterstützt werden.

Bei den Vergütungsverhandlungen nach dem Pflegeversicherungsrecht wird einrichtungsspezifisch das Pflegepersonal gemäß der im "Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung in Hamburg" festgelegten Korridore für Personalanhaltszahlen vereinbart. Dieses Personal wird in den Einrichtungen beschäftigt und durch die Heimentgelte finanziert.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Zu 1. bis 1.2:

Eine Übersicht der rahmenvertraglichen Regelungen der Länder zum Personal einschließlich bestehender Richtwerte ist als Anlage 1 beigefügt.

Personalbedarfsermittlungsverfahren sind nach Kenntnis der zuständigen Behörde bisher in keinem Land eingeführt oder konkret geplant.

Zu 2. und 2.1:

Die folgende Tabelle enthält Angaben zum vorhandenen Personal und der Anzahl der Pflegebedürftigen. Die Daten stammen aus der Pflegestatistik 2007, die alle zwei Jahre zum Stichtag 15. Dezember erhoben wird. Aktuellere Angaben für Hamburg liegen nicht vor. Die Statistik erhebt bezüglich des Personals Angaben zu Personen, nicht zu Personalstellen. Die Angaben aus den aufgeführten Großstädten sind wegen möglicher Unterschiede insbesondere in der Pflegestufenzusammensetzung der Leistungsempfänger, der Anteile von Teilzeitstellen beim Personal und der Erbringung von Krankenversicherungsleistungen im ambulanten Bereich nicht vergleichbar.

Personal und Leistungsempfänger nach Städten:

	Hamburg	Berlin	Bremen	München
<b>Ambulant</b>				
Personal in der ambulanten Pflege	8.876	16 085	3 150	4.332
Leistungsempfänger in der ambulanten Pflege	12.747	22 863	5 927	7.492
Leistungsempfänger pro Pflege- und Betreuungskraft	1,44	1,42	1,88	1,73
<b>Stationär</b>				
Personal in der stationären Pflege	10.720	17 735	4 909	4.505
Leistungsempfänger in der stat. Pflege	14.583	27 069	6 001	5.950
Leistungsempfänger pro Pflege- und Betreuungskraft	1,36	1,53	1,22	1,32

Quelle: Pflegestatistik 2007

### Zu 3. und 3.1:

Die zuständige Behörde hält den Einsatz von Personalbemessungsverfahren in der Pflege nach SGB XI für erwägenswert, sofern insbesondere

- die dem Verfahren zu Grunde liegenden Annahmen transparent sind,
- ein fachlicher Konsens über diese Annahmen zu Stande kommt und
- das Leistungsrecht der Pflegeversicherung gesetzlich auf das Verfahren und seine Ergebnisse abgestimmt ist.

Diese Voraussetzungen sind für PLAISIR und andere vorhandene Verfahren derzeit nicht gegeben.

### Zu 3.2:

Die Zuordnung von Personalmengen zu Stufen der Pflegebedürftigkeit als typischen Ausprägungen des Hilfebedarfs stellt fachlich eine erste Stufe eines Personalbemessungssystems dar und wurde in Form von Personalanhaltszahlen im Hamburger Rahmenvertrag realisiert.

### Zu 4.:

Ja. Die Rahmenvertragspartner in Hamburg passen den Rahmenvertrag derzeit an die geänderten gesetzlichen Vorgaben des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes an und nehmen weitere einvernehmlich für erforderlich gehaltene Änderungen vor.

### Zu 4.1 und 4.2:

Verhandlungs- und Vertragspartner des Rahmenvertrages sind nach den gesetzlichen Vorgaben die AOK Rheinland/Hamburg, der BKK-Landesverband NORD, die Pflegekasse der Innungskrankenkasse Hamburg, die Knappschaft, der Verband der Ersatzkassen – Landesvertretung Hamburg -, der Verband der privaten Krankenversicherungen, die Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Hamburg -, der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste - Landesvertretung Hamburg -, der Caritasverband für Hamburg, der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg, das Deutsche Rote Kreuz - Landesverband Hamburg -, das Diakonische Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission - und die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz als zuständiger Träger der Sozialhilfe.

Die einvernehmlich vorgesehenen Anpassungen befinden sich derzeit noch in der Endabstimmung bzw. im Unterschriftenverfahren. Die Änderungen treten nach Abschluss in Kraft. Der Senat sieht von einer Veröffentlichung möglicher Inhalte vor Abschluss des Verfahrens ab.

### Zu 5.:

Ein konkretes Vorhaben mit der genannten Zielrichtung ist der zuständigen Behörde nicht bekannt. § 75 SGB XI nennt im Übrigen ausdrücklich als Akteure die Landesverbände der Pflegekassen, Vereinigungen der Träger und die überörtlichen Sozialhilfeträger sowie Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Sozialhilfeträger, die landesweite Verfahren zur Ermittlung des Personalbedarfs oder zur Bemessung von Pflegezeiten oder Personalrichtwerte in Rahmenverträgen vereinbaren. Die Festlegung bundeseinheitlicher Personalrichtwerte widerspricht der Systematik des SGB XI, die auf die Eigenverantwortlichkeit der beteiligten Verhandlungsparteien vor Ort sowohl bei der Gestaltung der Rahmenverträge als auch der einzelnen Vergütungsvereinbarungen abstellt.